Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich des Schönebecker Weihnachtsmarktes mit Weihnachtsingen 2025

Hiermit wird folgende Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 28.11.2025 bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 VwVfG):

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528), in der derzeit gültigen Fassung, wird Folgendes verfügt:

1. **Die Öffnung von Verkaufsstellen wird anlässlich des Schönebecker Weihnachtsmarktes mit Weihnachtsingen 2025 am Sonntag, dem 14.12.2025 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr für 5 zusammenhängende Stunden erlaubt.**

   Die Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen ist auf nachfolgend benannte Straßen und Plätze beschränkt:

   - **Salztor**
   - **Markt**
   - **Breiteweg**
   - **Steinstraße**
   - **Elbstraße**

   und in dem in der Anlage beigefügten Lageplan grafisch dargestellt. Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA i.V.m. § 3 LÖffZeitG LSA dar. Sie kann gemäß § 12 Abs. 2 LÖffZeitG mit einer Geldbuße von bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

2. **Die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz; MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sind zwingend zu beachten und einzuhalten.**

3. **Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung „Verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich des Weihnachtsmarkt mit Weihnachtsingen 2025“ wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.**

4. **Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gegeben und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam.**

5. **Die Allgemeinverfügung sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Begründung können in der Zeit vom 01.12.2025 bis 12.12.2025 in der Stadt Schönebeck (Elbe), Sicherheits- und Ordnungsamt, Grabenstraße 9, 39218 Schönebeck (Elbe), während der allgemeinen Sprechzeiten**

Montag	**von 13:00 bis 15:00 Uhr**
Dienstag	**von 09:00 bis 11:30 Uhr**
Dienstag	**von 13:00 bis 18:00 Uhr**
Donnerstag	**von 09:00 bis 11:30 Uhr**
Freitag	**nach Vereinbarung**

eingesehen werden.

Anlage
Lageplan zur Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich des „Schönebecker Weihnachtsmarkt mit Weihnachtsingen 2025“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), 28.11.2025

Knoblauch
Oberbürgermeister

Siegel
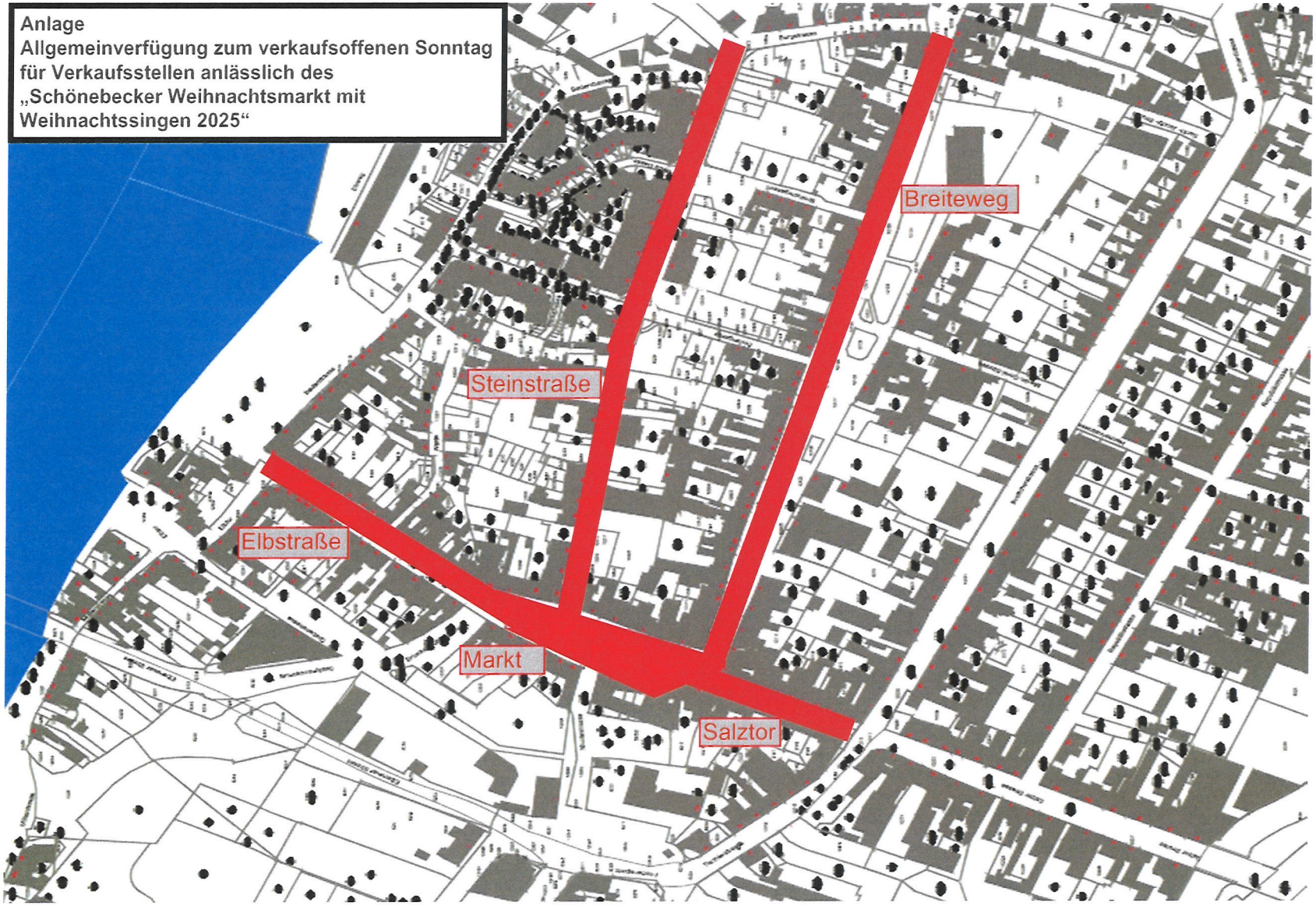
Anlage
Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich des „Schönebecker Weihnachtsmarkt mit Weihnachtssingen 2025“